

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 32-1.6.15-63/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.15-1737

Antragsteller:

Schörghuber Spezialtüren GmbH & Co. Betriebs-KG
Neuhaus 3
84539 Ampfing

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 90-2-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N" und
T 90-2-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"

Geltungsdauer bis:

1. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.15-1737 vom 1. März 2002, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 22. März 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden zweiflügeligen Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N" – wahlweise mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil – und ihre Verwendung als

- a) feuerbeständiger und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) oder
- b) feuerbeständiger (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter Abschluss (RS-2-Tür nach DIN 18095-1²),

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss darf mit Seitenteil(en) ausgeführt werden.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus dem Oberteil und/oder Seitenteil(en) gemäß Abschnitt 2.

Die Türflügel und – falls ausgeführt – Oberteil sowie Seitenteil(e) sind verglast. Anstelle der Brandschutzscheiben dürfen Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2 ausgeführt werden.

Türflügel und Zarge sowie – falls ausgeführt – Oberteil und/oder Seitenteil(e) müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

Bei Ausführung in "Voll-Antipanic" gelten, abhängig vom Türflügelmaß und der Falzgeometrie, ggf. entsprechend größere Abmessungen gemäß Anlage 2 für das in Anlage 1 angegebene kleinste Zargenfalzmaß in der Breite.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften – in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1⁴, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁵, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke \geq 175 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4, Wanddicke \geq 175 mm, oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe) ⁴
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)



- feuerbeständige Montagewände in Ständerbauweise - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4, -4/A1⁶, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 125 mm, oder
- feuerbeständige Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse F 90 -, Wanddicke ≥ 120 mm,

eingebaut, oder an

- bekleidete Stahlstützen und -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-A - nach DIN 4102-4, -4/A1⁶, angeschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss – ohne Seitenteil(e) und/oder Oberteil– darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 90, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Für den Einbau des Feuerschutzabschlusses in nichttragende Montagewände in Ständerbauweise mit Stahlunterkonstruktion mit beidseitiger Beplankung nach Abschnitt 1.2.2 sind - bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil - für die Gesamtkonstruktion die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 oder 2) zu führen.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich
- mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder
 - mit einer vierseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸,
- ausgeführt werden.
- 1.2.6 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.7 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.



⁶ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-4/A1: 2004-11

⁷ DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Türflügel und Oberteil sowie Seitenteil(e)

Die Türflügel und – falls ausgeführt – das Oberteil sowie Seitenteil(e) gem. Abschnitt 1.1.2 müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Bei verglasten Türflügeln dürfen Friese entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" angeordnet sein.

Im Bereich der Türflügelkanten sind oben und seitlich sowie unten Dichtstreifen aus dämmschichtbildenden Baustoff⁸ entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" anzuordnen.

2.1.3 Brandschutzscheiben bzw. Ausfüllungen

Für die Verglasung der Türflügel sowie – falls ausgeführt – von Ober- und Seitenteil(en) müssen Brandschutzscheiben gemäß der Anlage 5 verwendet werden.

Die Türflügel sowie – falls ausgeführt – Ober- und Seitenteil(e) dürfen, anstelle der Verglasung, in Teilflächen mit Ausfüllungen aus Holzwerkstoffen⁸ entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" ausgeführt werden.

2.1.4 Zargen, Pfosten und Riegel

Die Zarge des Feuerschutzabschlusses sowie Pfosten und Riegel bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), bestehen aus Holz.

2.1.5 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schließfolgeregler
- Mitnehmerklappe bei "Antipanikausführung"
- Schlösser
- Türdrückergarnituren

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer DIN EN 1154¹⁰
- Schließfolgeregler nach DIN EN 1158¹¹
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹²

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.6 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

⁹ Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Türflügel, des Oberteils und der Seitenteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁰ DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

¹¹ DIN EN 1158 Schlösser und Baubeschläge; Schließfolgeregler; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

¹² DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)



Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.7 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹³ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2.1 und 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-2-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N" bzw. T 90-2-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.15-1737
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlagen 2 bis 4).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststallanlagen,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,¹⁴
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben bzw. Paneelen,



¹³

s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 1996, S. 5.

- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Schließfolgeregler, Mitnehmerklappen, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralwolle, Holzspanplatten, Schichtpressstoffplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten, Brandschutzscheiben; dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut oder an Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

Bei Verwendung einer absenkbaaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.5) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.



4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und – falls ausgeführt – des Oberteils bzw. des Seitenteils/der Seitenteile an den Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung - bei Feuerschutzabschlüssen ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Abschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.

4.5 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹³ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

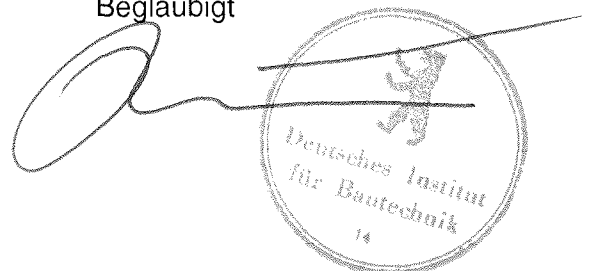
5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

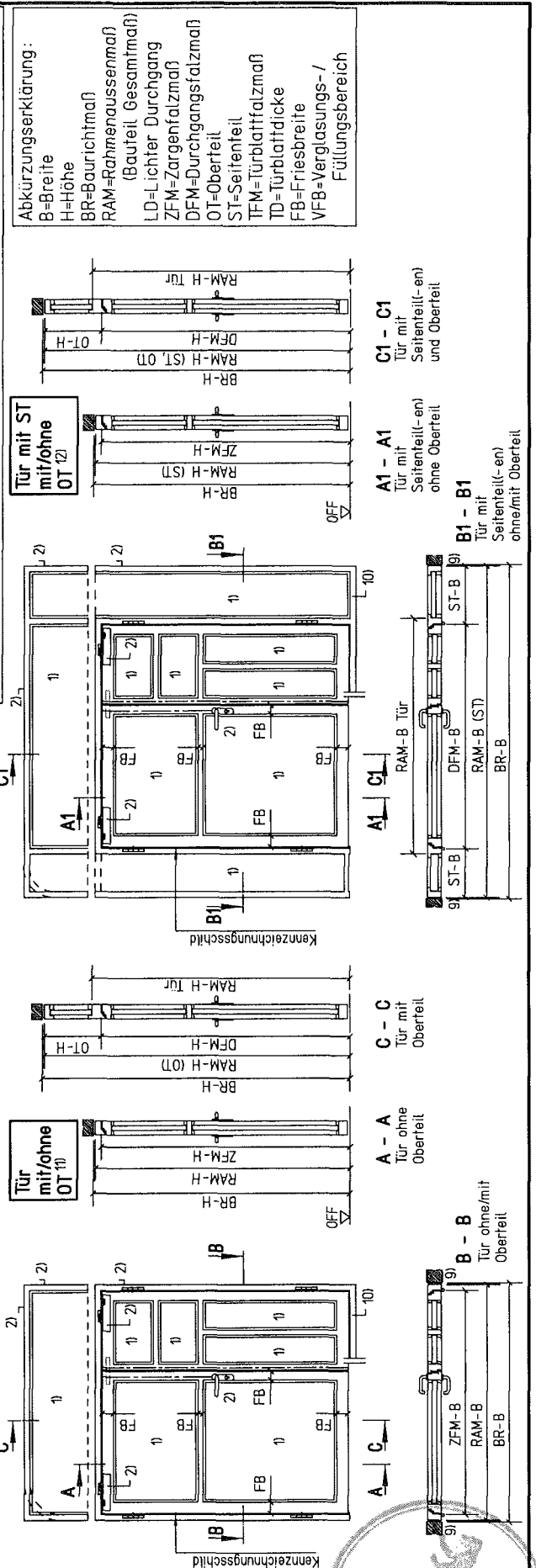
Bolze

Beglaubigt



- 1) wahlw. Brandschutzscheiben bzw. Ausfüllungen siehe Anl. 5; Unterteil wahlw. mit senkrechten und waagerechten Sprossen 3); OT wahlw. mit Schräge oder Bogen 3)
- 2) Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllung, Fries, Profilen, Kämpfer, Bodendichtungen, Türblattfüllungen, Zubehörteile 4) sowie 5)
- 3) (weitere) Ausführungsvarianten und Details 4) sowie 5)
- 4) siehe Einbauanleitung
- 5) entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)
- 6) bei Ausführung in Vollantippanik gelten größere Maße als kleinstes ZFM/DFM (siehe Anl. 2 bis 4 sowie 6 u. 7 und 3))
- 7) bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasungen
- 8) Mauerwerk $d \geq 115$
Beton $d \geq 100$
Porenbetonmauerwerk bzw. Porenbetonplatten $d \geq 175$
Montagewände nach DIN 4102-4 $d \geq 125$
Montagewände gemäß allg. bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
sowie 3) weitere Bauteile, Wand-/bauarten und -dicken 5)
- 9) Bauteile und Wandbauarten 7), 8)
- 10) bis 15) sowie *) siehe Anlage 7

zul. Ausführungsvarianten	Maße		BR (mm)		ZFM bzw. DFM (mm)		RAM Tür (mm)		RAM (mm)		ST-B (mm)	OT-H (mm)
	min. Breite/Höhe	max. Breite/Höhe	min. Breite/Höhe	max. Breite/Höhe	min. Breite/Höhe	max. Breite/Höhe	min. Breite/Höhe	max. Breite/Höhe	min. Breite/Höhe	max. Breite/Höhe		
Tür ohne OT	1435 / 1780	3135 / 3225	1341 / 1733	2716 / 2983	1421 / 1773	3076 / 3163	4500 / 3163					
Tür mit OT	1435 / 2070	3135 / 3695	1341 / 1733	2716 / 2983	1421 / 1813	3076 / 3163	4500 / 3163					≤ 1000
Tür als Klappe	1435 / 1780	3135 / 3225	1341 / 1733	2716 / 2983	1421 / 1773	3076 / 3163	4500 / 3163					
Tür mit ST			1341 / 1733	2716 / 2983	1501 / 1773	3076 / 3163	4500 / 3163					≤ 1000
Tür mit OT			1341 / 1733	2716 / 2983	1501 / 1813	3076 / 3163	4500 / 3163					≤ 1000



Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen

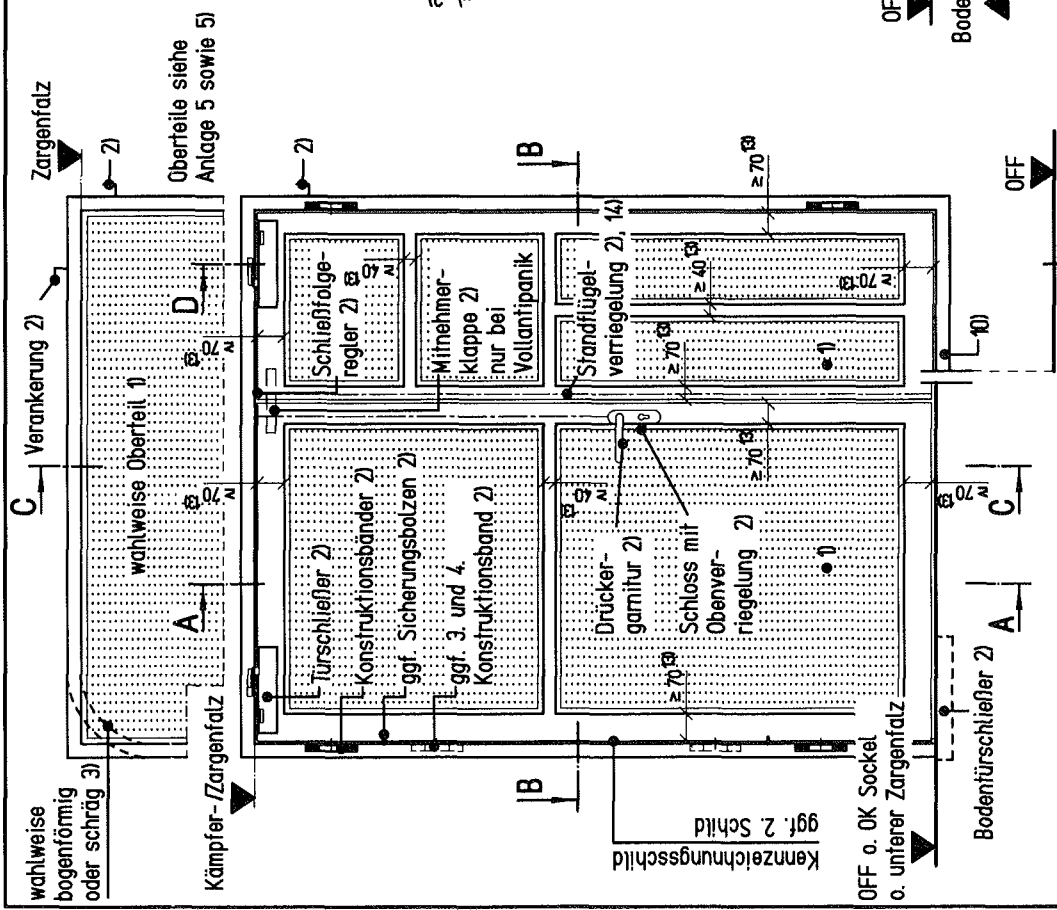
T 90-2-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
und
T 90-2-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"

Ausführungsvarianten und zulässige Abmessungen-Übersicht

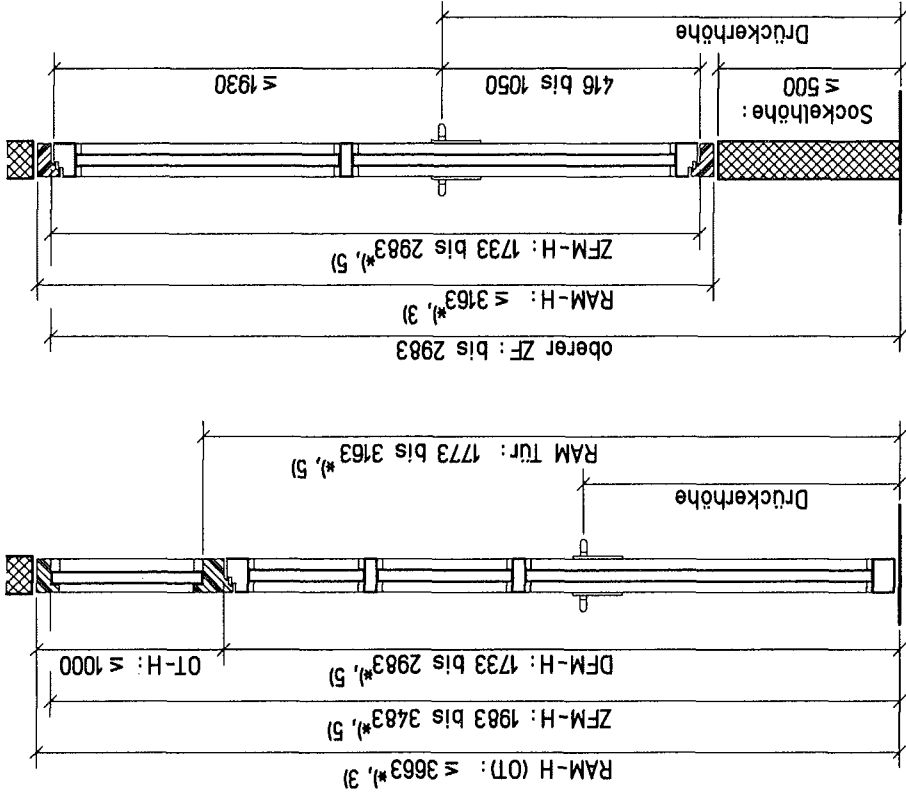
Maße in mm

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.15-1737
 vom 28.02.2008

Deutsches Institut für Bautechnik



Mindest-Zargenzalzmße 6)	
Stumpflänge	≥ 1716
Vollantippanik	≥ 1341
Teillantippanik	≥ 1341
D = 110	

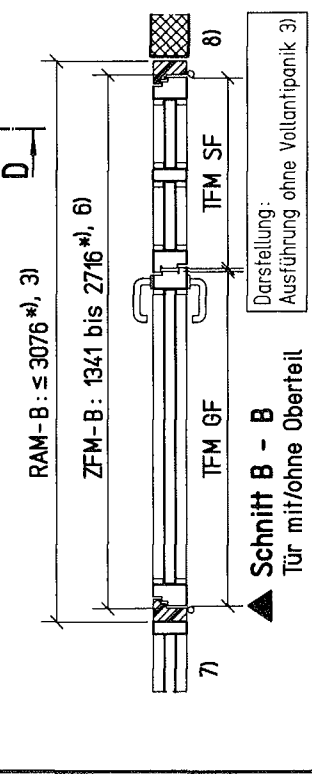


1-9) siehe Anlage 1, *) und 10-15) siehe Anlage 7
 Türfalzmaße (TFM) siehe Anlage 5 u. 6
 Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen

T 90-2-Tür Form-Brandschutztür Typ 92N^o
und
T 90-2-RS-Tür Form-Brandschutztür Typ 92N^o
 Türübersicht (Tür mit/ohne Oberenteil)

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.15-1737
 vom 28.02.2008

Maße in mm

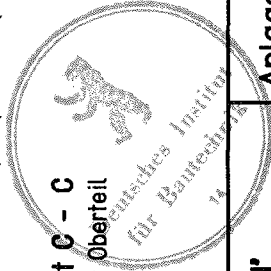


Schnitt B - B
 Tür mit/ohne Oberenteil

Schnitt A - A
 Tür ohne Oberenteil

Schnitt C - C
 Tür mit Oberenteil

Schnitt D - D
 Tür auf Sockel 4)
 Tür mit 4-seitiger Zarge 5)



Zargenfalz

Oberteile siehe Anlage 5 sowie 5)

Verankerung 2)

wahlweise bogenförmig oder schräg 3)

Kämpfer-Zargenfalz

wahlweise Oberenteil 1

Türschließer 2)

Konstruktionsbander 2)

ggf. Sicherungsbolzen 2)

ggf. 3. und 4. Konstruktionsband 2)

Drückergarnitur 2)

Schloss mit Oberverriegelung 2)

Standflügelverriegelung 2), 14)

Mithnehmerklappe 2) nur bei Vollantippanik

Schließregler 2)

Verankerung 2)

Zargenfalz

Drückerhöhe

Drückerhöhe

Drückerhöhe

Drückerhöhe

Drückerhöhe

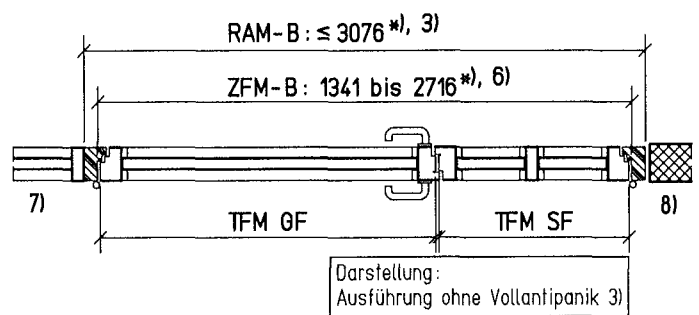
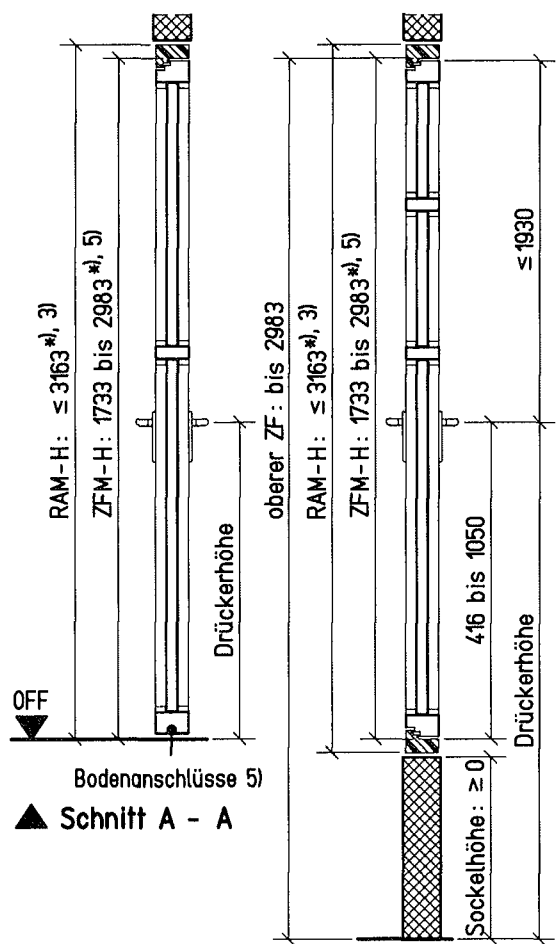
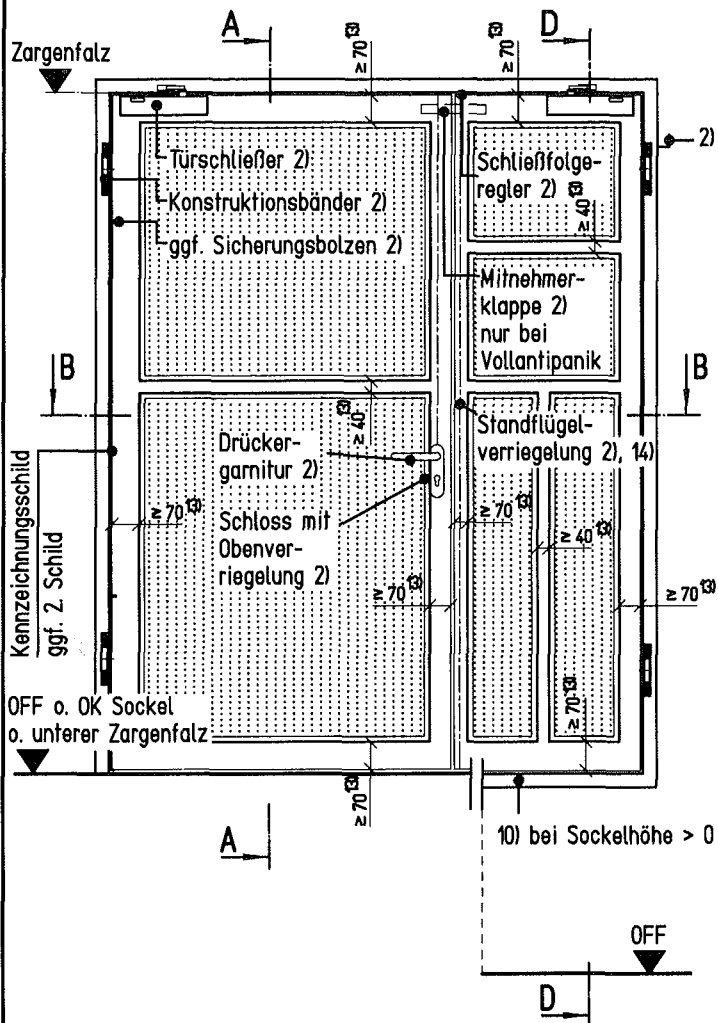
Drückerhöhe

Drückerhöhe

Drückerhöhe

Drückerhöhe

Drückerhöhe



▲ Schnitt B - B

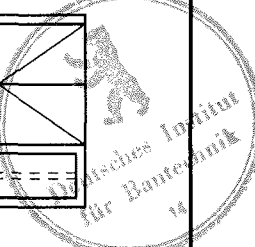


1-9) siehe Anlage 1, *) und 10-15) siehe Anlage 7
 Türfanzmaße (TFM) siehe Anlage 5 u. 6
 Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen

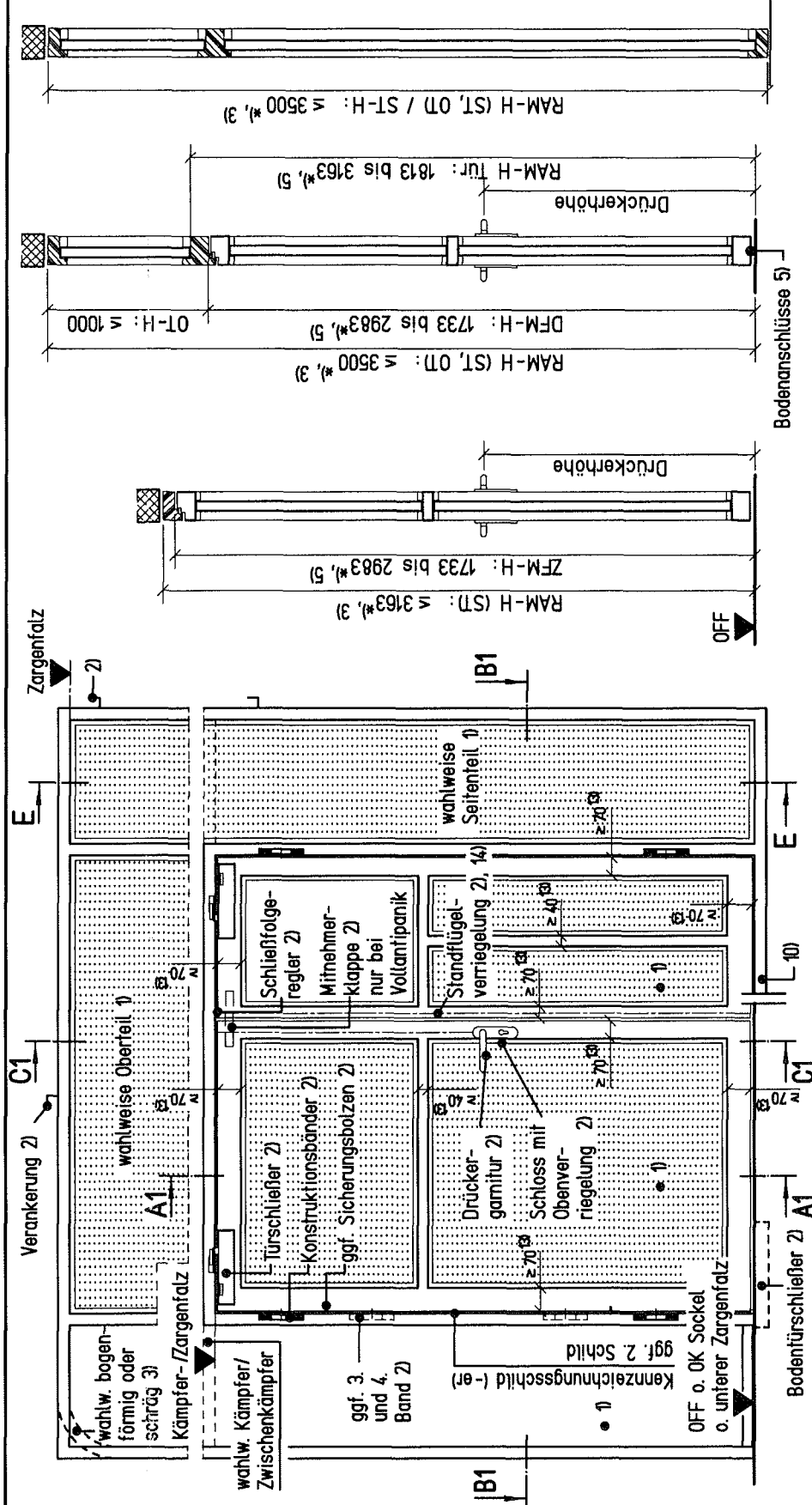
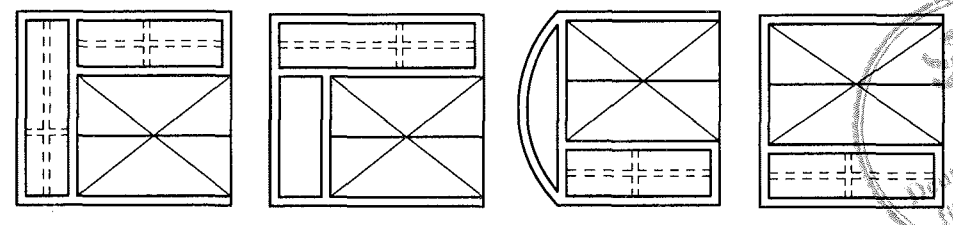
Maße in mm

T 90-2- Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
 und
 T 90-2-RS- Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
 Türübersicht (bei Tür als Klappe)

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.15-1737
 vom 28.02.2008



Weitere mögliche Varianten der Aufteilung:



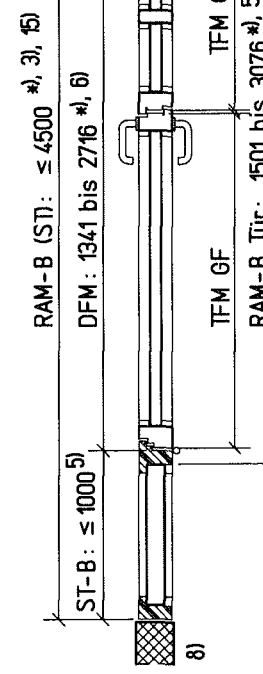
- ▲ **Schnitt A1 - A1** Tür ohne Oberteil mit Seitenteil/-en
- ▲ **Schnitt C1 - C1** Tür mit Oberteil mit Seitenteil/-en
- ▲ **Schnitt E - E** Seitenteil (mit Kämpfer)

Maße in mm

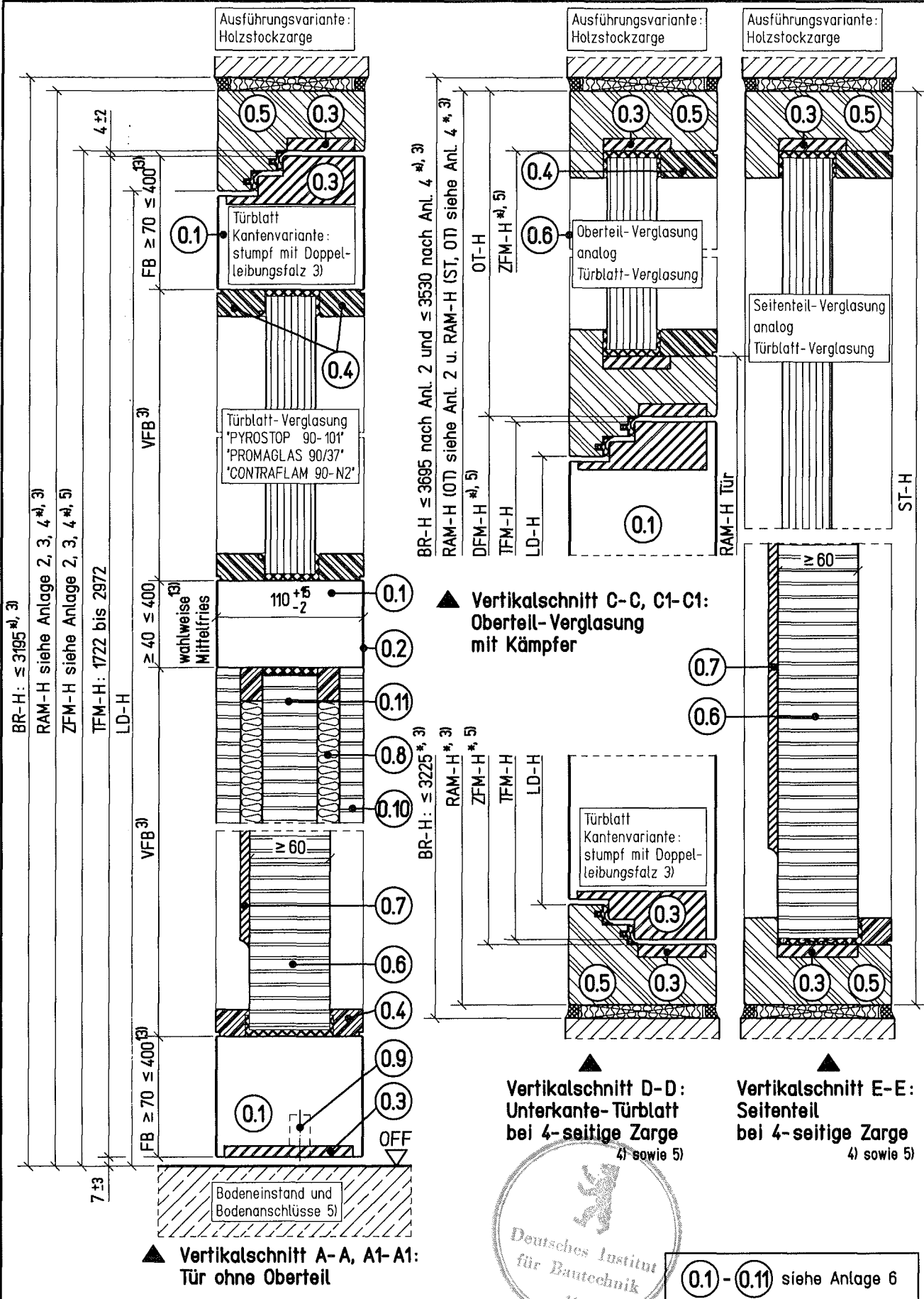
Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1737
vom 28.02.2008

T 90-2-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
und
T 90-2-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
Türübersicht (Tür mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberteil)

Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen



- ▲ **Schnitt B1 - B1** Tür mit Seitenteil/-en ohne/ mit Oberteil
- Darstellung: Ausführung ohne Vollantipanik 3)
- 1-9) siehe Anlage 1, *) und 10-15) siehe Anlage 7
Türfalzmaße (TFM) siehe Anlage 5 u. 6



3), 5) siehe Anlage 1, *) und 13) siehe Anlage 7
 Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen

0.1 - 0.11) siehe Anlage 6

Maße in mm

T 90-2- Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
 und
 T 90-2-RS- Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
 Vertikalschnitt A-A, A1-A1, C-C, C1-C1, D-D und E-E

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.15-1737
 vom 28.02.2008



BR-B ≤ 3135 *, 3)

RAM-B *, 3) siehe Anlage 2, 3

ZFM-B *, 5) siehe Anlage 2, 3

LD-B

TFM-GF: 700 bis 1351

6 ±2

TFM-SF: 500 bis 1351

4 ±2

Mittelfries³⁾

VFB³⁾

VFB³⁾

VFB³⁾

VFB³⁾

wahlweise

≥ 70 ≤ 400¹³⁾

≥ 70 ≤ 400¹³⁾

≥ 70 ≤ 400¹³⁾

0.10

0.11

0.8

0.1

0.3

0.7

0.6

0.1

0.1

0.4

0.2

0.3

0.1

0.3

0.1

0.1

0.3

0.5

0.1

0.3

0.1

0.3

0.1

0.3

0.1

0.3

0.1

0.3

0.1

0.3

wahlw. Profile (Lage u. Form frei wählbar)

Türblattkanten-Variante: stumpf mit Doppelleibungsfasz 3)

▲ **Horizontalschnitt B-B:**
Tür ohne Seitenteil

- 0.1 Türblattfries / Rahmen
- 0.2 Oberflächenbeschichtung z.B. Furnier, HPL, Folien, HFH weitere Beschichtungen siehe Einbauanleitung
- 0.3 Einbringung einer Konstruktion aus äußerem Einleimer und dämmschichtbildender Baustoff im Türblatt und in der Zarge 5)
- 0.4 Abdeckprofil
- 0.5 Zargenvarianten, Ausführung siehe Einbauanleitung
- 0.6 Füllung oder Kassetten (Silikat- Brandschutzbauplatten und Holzspanplatten), wahlweise Brandschutzscheiben siehe Anlage 5 (max. Scheibengröße: B x H = 1185 x 2805)

0.7 wahlweise 1-/2-seitige werkseitige Aufdoppelung 3)

0.8 wahlweise Mineralwolle, Holz, Holzwerkstoffe oder Schwerfolien 3)

0.9 wahlweise absenkbare Bodendichtung 3) (bei T90-2-RS-Tür zwingend)

0.10 Holzspanplatten

0.11 Silikat-Brandschutzbauplatten

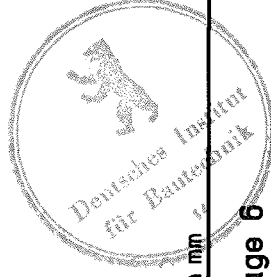
3), 5) siehe Anlage 1, 4) und 13) siehe Anlage 7
Alle Ausführungen sind nur prinzipielle Darstellungen

T 90-2-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
und
T 90-2-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"

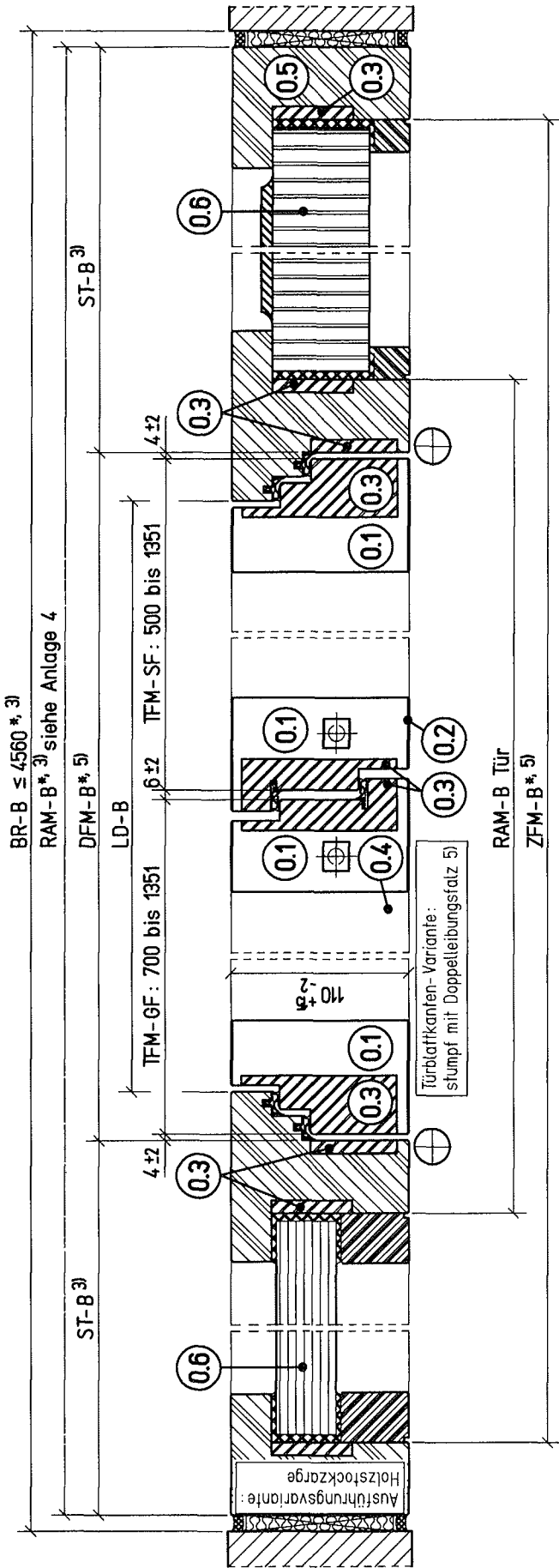
Horizontalschnitt B - B

Anlage 6

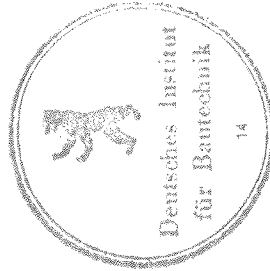
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1737
vom 28.02.2008



Maße in mm



▲ **Horizontalschnitt B1-B1:**
Tür mit Seitenteilen



① - ①.1) siehe Anlage 6
3), 5) siehe Anlage 1

- 10) Zargenausführung wahlweise 4-seitig 3)
- 11) Einzelheiten s. Anlage 2, 3 sowie 5 u. 6
- 12) Einzelheiten s. Anlage 4, 5 u. 7
- 13) seitliche und Mittelfriesbreiten Maße und Ausführungsdetails 4), Zwischenfrieße senkrecht, waagrecht, gebogen oder schräg $\geq 40 \leq 400$
- 14) bei Verwendung eines Falztreibriegels steht als Fluchtweg nur die lichte Breite des Gangflügels zur Verfügung 5)
- 15) bei nichtdurchlaufenden Türpfosten darf das RAM-B max. 4000 mm betragen
- *) Das Zargenfalzmaß (ZFM) ist bestimmend für die Größe des Türelementes. Das tatsächliche Rahmenaußenmaß (RAM) und Baurichtmaß (BR) errechnen sich aus dem ZFM und der entsprechenden Zargenkonstruktion. Bei Element mit Seitenteil/-en ist für die Türgröße das Durchgangsfalzmaß (DFM) bestimmend.

Maße in mm

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1737
vom 28.02.2008

T 90-2-Tür 'Form-Brandschutztür Typ 92N'
und
T 90-2-RS-Tür 'Form-Brandschutztür Typ 92N'
Horizontalschnitt B1 - B1

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.15-1737 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 90-2-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N" und
T 90-2-RS-Tür "Form-Brandschutztür Typ 92N"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-6.15-1737
vom 28. Februar 2008